

## 50 Jahre Landwirtschaftliche Kreditkasse Appenzell Ausserrhoden







## Vorwort

Mit Freude feiern wir im Jahr 2013 das 50jährige Jubiläum der Landwirtschaftlichen Kreditkasse Appenzell Ausserrhoden. Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Investitionskredite und die Betriebshilfe fördert die Kreditkasse seit 50 Jahren Investitionen in die landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Landwirtschaftliche Kreditkasse gewährte seit 1963 tausende zinslose Darlehen, die dazu beitrugen, sinnvolle Investitionsvorhaben zu realisieren. Die Investitionskredite helfen den Bauernfamilien, auf ihren Höfen die betriebsnotwendigen Erneuerungen zu finanzieren. Ausreichende Investitionen in die Gebäude und Einrichtungen sind sehr wichtig für die langfristige Existenzfähigkeit der Betriebe.

Durch die zinslosen Finanzierungshilfen für die Landwirtschaft und die nachgelagerten Verarbeitungsbetriebe wird ein erhebliches Investitionsvolumen ausgelöst. Davon profitiert nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch das lokale Gewerbe und die ganze ländliche Region. Das regionale Gewerbe erhält bei der Umsetzung der Projekte wertvolle Aufträge.

Zurzeit sind in Appenzell Ausserrhoden fast Fr. 35 Mio. zinslose Kredite im Umlauf. Jährlich fliessen über Fr. 4 Mio. als Tilgungsverpflichtungen von den Kreditnehmern zurück und können als neue Investitionskredite wieder ausgeliehen werden. Durch die relativ kurzen Laufzeiten der Darlehen von durchschnittlich ca. 13 Jahren wird der Schuldenabbau gefördert. Dadurch entsteht wieder Finanzierungsspielraum für neue Vorhaben bzw. eine tragbare Verschuldung im Hinblick auf die Hofübergaben. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist dies sehr wichtig.

Der Investitionsbedarf in der Landwirtschaft hält unvermindert an. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sinkt zwar im Laufe der Jahre, dafür steigen die Investitionssummen pro Betrieb. Zudem sind die Investitionen in die Ökonomiegebäude wegen den raschen technischen Veränderungen weniger langfristig als früher. Infolge des Strukturwandels steigt der Finanzierungsbedarf auch bei den Hofübergaben. Vor diesem Hintergrund wird die landwirtschaftliche Kreditkasse in Zukunft ihre wichtige Rolle für den ländlichen Raum behalten.

Landwirtschaftliche Kreditkasse Appenzell Ausserrhoden  
Die Präsidentin

Marianne Koller-Bohl  
Regierungsrätin



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Betriebshilfe .....</b>	<b>5</b>
1.1	Von der Bauernhilfskasse 1932 zur Betriebshilfe 1963	
1.2	Neues Gesetz über die Betriebshilfe 1962	
1.3	Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft 1999	
<b>2</b>	<b>Investitionskredite .....</b>	<b>8</b>
2.1	Einführung der Investitionskredite als fonds de roulement	
2.2	Einsatzmöglichkeiten der Investitionskredite bis 1998	
2.3	Aufteilung der Investitionskredite nach Einsatzarten 1985 - 1994	
2.4	Umbau der Investitionskredite ab 1999 als Folge der neuen Agrarpolitik	
2.5	Neue Instrumente und Massnahmen ab 1999	
2.6	Aufteilung der Investitionskredite nach Einsatzarten 2005 bis 2011	
2.7	Angaben zu den Betrieben der Darlehensnehmer	
<b>3</b>	<b>Agrarfonds.....</b>	<b>18</b>
3.1	Vorgeschichte	
3.2	Der Agrarfonds als kantonales Finanzierungsinstrument	
<b>4</b>	<b>Administration.....</b>	<b>20</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbemerkungen.....</b>	<b>23</b>
5.1	Präsidenten/Geschäftsführer	

**Verfasst von: Ernst Graf-Stahlberger, alt Regierungsrat, Gmeind 110, 9410 Heiden**

### Grafiken und Bilder

- Grafiken Landwirtschaftliche Kreditkasse
- Bilder Landwirtschaftsamt

### Quellen

- Jahresberichte Landwirtschaftliche Kreditkasse
- Protokolle Landwirtschaftliche Kreditkasse



# 1 Betriebshilfe

## 1.1 Von der Bauernhilfskasse 1932 zur Betriebshilfe 1963

Die Krisenzeiten der zwanziger- und dreissiger Jahre sind uns nur noch aus den Erzählungen der Eltern und Grosseltern bekannt. Die ständig sinkenden Erlöse, verbunden zusätzlich mit Absatzproblemen bei landwirtschaftlichen Produkten führten viele Bauernfamilien in grosse Zahlungsschwierigkeiten. Die Landwirtschaft war damals, gemessen an den Ertragsmöglichkeiten, hoch verschuldet. Selbst wenn damals, dank den „Appenzeller Zedeln“, die Zinshöhe für grundpfandrechtlich gesicherte Schulden bei max. 4,5% lag, kamen zahlreiche grosse Bauernfamilien in wirtschaftliche Nöte.

Als 1932 im Rahmen der Weltwirtschaftskrise nochmals ein grosser Preissturz bei landwirtschaftlichen Produkten eintrat, beschloss der Bund eine „vorübergehende Kredithilfe an notleidende Bauern“ zu leisten. Zwei Jahre später wurde diese Kredithilfe nochmals erweitert. In der Folge dieser Bundesbeschlüsse wurden die kantonalen Bauernhilfskassen gegründet.

Mit Darlehen zu sehr tiefen Zinsen und individuell angepassten Rückzahlungsbedingungen sollen sie „im Dienste finanziell bedrängter Landwirte stehen und die Erhaltung selbständiger Landwirtschaftsbetriebe ermöglichen.“

Im September 1932 wurde auch in Appenzell A.Rh. eine Bauernhilfskasse gegründet. Die Mittel für die Tätigkeit wurden hauptsächlich vom Bund, dem Kanton und der Kantonalbank eingebracht. Bedingung für den Einsatz von Bundesmitteln war eine gleichzeitige finanzielle Beteiligung des Kantons. Dazu musste der Kanton auch für Verluste aufkommen und die Verwaltungskosten tragen. Die Verantwortung des Kantons für allfällige Verluste verlangte von der zuständigen Kommission eine gute Prüfung der Gesuche sowie eine möglichst ausreichende Sicherstellung der Guthaben, was insbesondere bei Pachtbetrieben oftmals schwierig war. Die benötigten Darlehen waren, aus heutiger Sicht, recht bescheiden, in der Regel einige tausend Franken. Sie wurden eingesetzt für den Kauf von Vieh, für Maschinenanschaffungen, für Baukosten oder die Ablösung von drängenden Schulden. Als Ursache für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten erscheinen in den Protokollen oft Unglück im Stall, schlechte Betriebsverhältnisse, ungenügende Berufskenntnisse und teure Pachten.

Die Kommission scheint ihre Aufgabe sehr gut gelöst zu haben. Die in den Jahren 1934 – 1946 entstandenen Verluste bei den Darlehensnehmern konnten mit den Zinsen der Darlehen und den Erträgen aus den nicht benötigten Mitteln, die möglichst gut angelegt wurden, in den wirtschaftlich besseren Zeiten von 1947 - 1962 mehr als gedeckt werden. In der 30jährigen Geschäftstätigkeit wurde insgesamt ein Überschuss von rund Fr. 125'000.-- erwirtschaftet.

Die letzte Sitzung der Bauernhilfskommission fand am 18. April 1963 statt.

## 1.2 Neues Gesetz über die Betriebshilfe 1962

Am 1. November 1962 trat das neue eidgenössische Gesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft in Kraft. Damit wurden die Bauernhilfskassen in ein neues Gefäss übergeführt. Mit der neuen Bezeichnung „Betriebshilfe“ ging auch der Wunsch der ehemaligen Bauernhilfskommission in Erfüllung, deren Anliegen es war, dass in Zukunft die Bezeichnung „Bauernhilfskasse“ durch eine „weniger erniedrigende Bezeichnung“ ersetzt werde.

Ziel und Zweck der Betriebshilfe wird im Gesetz wie folgt umschrieben:

Mit der Betriebshilfe kann dem Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Behebung oder Verhinderung unverschuldeter Bedrängnis Hilfe gewährt werden, durch Umfinanzierung bestehender Schulden oder Überbrückung vorübergehender ausserordentlicher finanzieller Belastung im Betrieb und in der Familie.

Bei der Gründung der landwirtschaftlichen Kreditkasse von Appenzell A.Rh. im Jahr 1963, deren Bestandteil die neue Betriebshilfe war, wurden Aktiven und Passiven der Bauernhilfskasse übernommen. Die ausstehenden Darlehen betragen zu dieser Zeit rund Fr. 670'000.--, dazu kamen noch freie Mittel von ca. Fr. 290'000.--. Gemäss Bundesgesetz mussten die vom Bund geleisteten Mittel von Fr. 436'146.45, sowie die an diesen Betrag gebundenen Kantonsmittel von Fr. 189'788.- zwingend übertragen werden.

Der Regierungsrat stimmte dem Antrag der Bauernhilfskommission zu, dass auch die freien Mittel von rund Fr. 290'000.-- demselben Zweck zugeführt werden sollen. Davon standen allerdings Fr. 100'000.-- nicht zur Verfügung, da sie als Verlustreserve ausgeschieden werden sollen. Ebenso wurde beschlossen, dass die Verwaltung der Mittel weiterhin von der Kantonalbank besorgt werden soll.

Die Gewährung eines Betriebshilfekredites setzte eine gute Prüfung der betrieblichen und finanziellen Situation des Gesuchstellers voraus. Mit der Geldentwertung wurden auch die Darlehenssummen grösser, die Bedeutung der Sicherheiten nahm entsprechend zu. Da diese Darlehen zinslos gewährt wurden, waren die Laufzeiten in der Regel kurz, sodass die Mittel rasch wieder zurück flossen. Damit stieg die Gesamtsumme der Darlehen kaum an, sodass für diese Hilfen immer genügend Geld zur Verfügung stand.

Die grosszügige finanzielle Ausstattung beim Start ermöglichte der Betriebshilfe durch die Zinserträge der nicht benötigten Mittel eine kontinuierliche Aufstockung der Kapitalien. Das machte den Weg frei für eine Erhöhung der Verlustreserve erstmals auf Fr. 300'000.-- und im Jahr 2000 auf Fr. 450'000.--. In diesen Jahren wurde auch ein Selbsthilfefonds geäufnet, der Ende 2010 mit Fr. 78'000.-- zu Buche stand. Bis zum Jahr 1999 schwankte die Gesamtsumme der ausgebenen Darlehen in der Regel zwischen Fr. 500'000.-- und Fr. 650'000.--.



### **1.3 Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft 1999**

Die neue Agrarpolitik führte ab dem Jahr 1999 auch zu geänderten Bedingungen für die Betriebshilfe. Mit einer „Verordnung über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme“ und später mit der „Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft“ wurden neue Massstäbe gesetzt. Um die laufenden Strukturanpassungen nicht zu behindern, wurden für die Beitragsberechtigung ein Minimum an Standardarbeitskräften (SAK) sowie eine berufliche Grundbildung vorausgesetzt. Ebenso wurden Obergrenzen für Einkommen und Vermögen der Gesuchsteller festgelegt.

Um den Strukturwandel zu erleichtern, gibt es seit 1999 auch Darlehen bei Betriebsaufgaben, sofern das freierwerbende Land an bestehende bäuerliche Gewerbe verkauft oder längerfristig verpachtet wird. Demselben Zweck sollen auch die in Aussicht gestellten Umschulungsbeihilfen, die als a fonds perdu Beiträge geleistet werden, dienen. In unserem Kanton kamen diese Möglichkeiten bisher allerdings nie zum Einsatz.

Ab dem Jahr 2001 stieg der Bedarf an Betriebshilfen sprunghaft an. Die neue Verordnung, welche es erlaubte, verzinsliche Darlehen bis zur Grenze von 80% des Ertragswertes abzulösen, ohne dass bereits eine finanzielle Notlage vorliegt, eröffnete für die Betriebshilfe neue Möglichkeiten. Gleichzeitig wurde auch der Schlüssel für die kantonale Beteiligung geändert, sodass der Bedarf durch neue Bundesmittel abgerufen werden konnte, teilweise ohne dass eine zusätzliche Beteiligung des Kantons nötig gewesen war. Durch eine Erhöhung der Bundesdarlehen konnten die neuen Bedürfnisse gut abgedeckt werden. Eine neuerliche Änderung der Verordnung verlangt ab 1. Januar 2008 bei neuem Bedarf von Bundesdarlehen jedoch eine gleich hohe Beteiligung aus kantonalen Mitteln.

Ende 2010 beläuft sich das Bundesdarlehen auf rund Fr. 1.84 Mio., die Gesamtsumme der gewährten Betriebshilfedarlehen liegt bei Fr. 2.23 Mio. Dank hoher Tilgungsverpflichtungen erreichen die Darlehen, deren Zweck ein rascher Schuldenabbau ist, ihr Ziel. Die jährliche Rückzahlungsquote liegt im Durchschnitt bei einem Fünftel der gesamten Darlehenssumme.

Der Umstand, dass bei der Betriebshilfe in den letzten 50 Jahren kaum Verluste entstanden sind, stellt den Verantwortlichen auf allen Stufen ein gutes Zeugnis aus. Die Prüfungen auf Zweckmässigkeit und Tragbarkeit wurden mit aller Sorgfalt durchgeführt und der Einhaltung der Rückzahlungsfristen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Ebenso lobend darf hier auch die gute Zahlungsmoral der Bäuerinnen und Bauern gewürdigt werden. Obwohl in den ersten 40 Jahren die eingesetzten Mittel eher bescheiden waren, bildeten sie dennoch für viele Betriebe und damit auch für zahlreiche Familien eine willkommene und spürbare Hilfe.

## 2 Investitionskredite

### 2.1 Einführung der Investitionskredite als fonds de roulement

Im Jahr 1962 hat das Parlament das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in Kraft gesetzt. Während mit der Betriebshilfe die schon seit 30 Jahren bestehenden Bauernhilfskassen abgelöst wurden, waren die Investitionskredite ein neuer Weg, um die Landwirtschaft für die in Zukunft zu erwartenden Aufgaben zu stärken und vor neuer übermässiger Verschuldung zu bewahren. Mit einem allein durch den Bund zu finanzierenden Fonds de roulement sollen die Kantone zinslose und rückzahlbare Kredite für die Zukunftsaufgaben in der Landwirtschaft zur Verfügung stellen können. Es war damals absehbar, dass durch die steigende Produktivität und den kommenden Arbeitskräftemangel die Mechanisierung und damit verbunden auch die Aufstockung der Betriebe zu grossen finanziellen Belastungen führen werden. Mit der Möglichkeit, die Rückzahlungen stets wieder für neue Kredite einzusetzen, beträgt der Umfang der gesamthaft gewährten Kreditsumme ein Mehrfaches der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel.

Aufgabe des Kantons ist die Prüfung der Gesuche, die Kreditbewilligung, die Abwicklung des Geldverkehrs und insbesondere die Kontrolle der Rückzahlungen. Zudem haftet er gegenüber dem Bund auch für allfällige Verluste. Mit der vom Kantonsrat erlassenen Verordnung vom 25. März 1963 erhielt die Landwirtschaftliche Kreditkassa des Kantons Appenzell Ausserrhoden den Status einer kantonalen Verwaltungsabteilung. Die ehemalige Bauernhilfskommission wurde um zwei Mitglieder erweitert und traf sich am 8. Juli 1963 zu ihrer ersten Sitzung. Die Kantonalbank AR wurde mit der Führung der Buchhaltung sowie mit dem gesamten Geschäftsverkehr beauftragt. Ein Vertreter der Kantonalbank war stets Mitglied in der Kreditkassenkommission. Sehr detaillierte Protokolle aus den ersten Geschäftsjahren zeigen, dass die Kreditvergabe mit grosser Sorgfalt und nach gründlicher Abklärung erfolgte.

Die Einsatzmöglichkeiten sowie die zu erfüllenden Bedingungen wurden im Bundesgesetz umfassend bestimmt. Eine Kreditgewährung setzte voraus, dass die Eigenmittel in zumutbarem Mass zuerst ausgeschöpft werden mussten. Die Belehnung der eigenen Liegenschaft bis zum Ertragswert wurde ebenfalls erwartet. Bei schwer zu finanzierenden Vorhaben ergab sich das von selber, bei den übrigen wurden diese Vorschriften von der Kommission stets mit Augenmass angewendet. Als maximale Dauer der Rückzahlung wurden 25 Jahre vorgeschrieben. Diese Frist wurde nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft, 20 Jahre waren bei hohen Summen die Regel. Damit bestand auch die Möglichkeit, bei unerwarteten Schwierigkeiten die Rückzahlungsfristen noch etwas erstrecken zu können. Um der Abnahme der Lebensdauer bei landwirtschaftlichen Investitionen Rechnung zu tragen, liegt die maximale Tilgungsfrist heute bei 20 Jahren. Aus den oben erwähnten Gründen wird sie von der Kreditkassenkommission in der Regel bei 15 Jahren festgelegt.

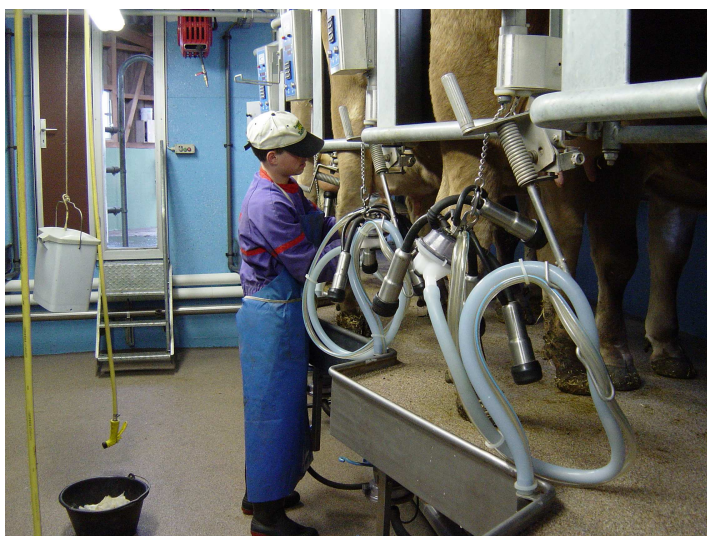


### Entwicklung der Scheunentypen

Zu den baulichen Massnahmen, welche mit Investitionskrediten unterstützt werden, gehört auch der Bau von Ökonomie- und Stallgebäuden. In den 60iger Jahren wurden die alten Appenzeller „Gaden“ durch Walmenscheunen ersetzt (Bild oben). Zwischen 1975 und ca. 1995 wurden vorwiegend deckenlastige Scheunen mit Hallenstall und Anbindehaltung erstellt (Bild mitte und unten).



Ab 1995 wird in vielen Betrieben auf Laufstallhaltung umgestellt. Bestehende Ställe werden zu Laufställen umgebaut. Die Bauten benötigen deutlich mehr Grundfläche.



## 2.2 Einsatzmöglichkeiten der Investitionskredite bis 1998

Die zinslosen und rückzahlbaren Darlehen sollen eine nachhaltige Verbesserung der Betriebssituation erwirken und betriebswirtschaftlich tragbar sein. Das bildet die Voraussetzung dafür, dass der Kredit auch in der vorgesehenen Frist wieder getilgt werden kann. Das Gros der Kredite kann in nachstehende Einsatzarten aufgeteilt werden:

1. Liegenschaftsübernahmen
2. Pachtübernahmen
3. Scheunenneubauten mit Subvention
4. Gebäudesanierungen ohne Subvention
5. Wohnbausanierungen
6. Maschinenanschaffungen
7. Landzukäufe
8. Erschliessungen
9. Baukredite

### 1. Liegenschaftsübernahmen

Mit Hilfe der Kreditkasse konnte die finanzielle Belastung durch einen Kauf, der nicht über den Ertragswert erfolgen konnte, gemildert werden. Voraussetzung für die Hilfe war die Bedingung, dass der Kaufpreis im tolerierbaren Rahmen lag. Die Kreditkassenhilfe durfte keine preistreibende Wirkung haben. In Einzelfällen war die Mitwirkung der Kreditkasse bei den Preisverhandlungen erfolgreich. Dank dem Umstand, dass die Kreditkasse bei der Grundpfandrechtlichen Sicherstellung ihrer Darlehen die Belehnungsgrenze überschreiten durfte, bot in diesen Fällen die Verlostsicherung keine Schwierigkeiten.

Die Starthilfe, eingeführt ab 1999, erleichterte diese Käufe wesentlich, sofern der Erwerber das Alter von 35 Jahren noch nicht überschritten hatte.

### 2. Pachtübernahmen

Die Anschaffung von Vieh, Maschinen und übriger Fahrhabe verlangt heute erhebliche Mittel. Mit kurzfristig rückzahlbaren Darlehen kann ein Teil dieses Bedarfs abgedeckt werden und den meist jungen Familien damit der Start erleichtert werden. Das gilt auch für die Familien, bei denen Liegenschaftserwerb und Betriebsaufnahme gleichzeitig erfolgt. Bei Pächtern ohne Grundeigentum war oft die Sicherstellung problematisch. Eigentumsvorbehalte und Bürgschaften mussten dazu eingesetzt werden.

Ab 1999 kam auch hier die Starthilfe zur Anwendung.

### 3. Scheunenneubauten mit Subvention

Aufgrund von neuen Tierhaltungs- und Gewässerschutzvorschriften und zusammen mit der fortschreitenden Zunahme der Betriebsfläche vermochten auf sehr vielen Betrieben die Gebäude den neuen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Die Verknappung und Verteuerung der Arbeitskraft verlangte zudem nach rationellen Arbeitsmöglichkeiten, die nur mit einer Neuerstellung der Betriebsgebäude erreicht werden konnten. Obwohl diese Bauten subventioniert wurden, konnten die Restkosten in den meisten Fällen auf dem normalen Kreditweg nicht finanziert werden. Für diese Bauten wurden namentlich in den achtziger und neunziger Jahren bis zu einem Drittel der verfügbaren Mittel eingesetzt. Aufgrund der hohen Baukosten stiegen die benötigten Kredite stark an, was die Bedeutung der Betriebsvoranschläge stark ansteigen liess.

#### 4. Gebäudesanierungen ohne Subvention

In einzelnen Fällen konnten auch einfachere Lösungen, welche die Subventionsbedingungen des Bundes nicht erfüllten, durchaus befriedigen. In diese Kategorie gehören auch Güllelagermöglichkeiten und Remisen für den immer grösser werdenden Maschinenpark. In den sechziger und siebziger Jahren wurde in der Kommission auch die Frage diskutiert, ob durch Investitionskredite die innere Aufstockung gefördert werden sollte. Dabei ging es vorwiegend um Schweineställe. Die Kommission war sehr zurückhaltend, vor allem bei grossen Ställen (Preisdruck, Immissionen, Überproduktion). Resultat: Aufstockungen im Rahmen von 10 – 12 Muttersauen konnten unterstützt werden. Zehn Jahre später wird laut Protokoll diese Diskussion nochmals geführt mit dem Ergebnis, dass maximal 24 Mutterschweine noch als bäuerliche Aufstockung angesehen werden können. Im Jahr 1995 wurde beschlossen, dass der Bau von Schweineställen nicht mehr berücksichtigt werden soll.

#### 5. Wohnbausanierungen

Die Wohnverhältnisse der bäuerlichen Familien waren in den Nachkriegsjahren vielerorts ungenügend. Die erarbeiteten Mittel wurden vor allem im Betrieb investiert. Die Familie musste vielfach zurückstehen. Die Folgen blieben nicht aus, die jungen Bauern hatten Mühe, eine Frau zu finden. Im Protokoll vom 1. November 1973 wird festgehalten, dass zu wenige Wohnbausanierungen im Berggebiet gemacht werden. Als Grund werden die restriktiven Subventionsbedingungen des Kantons angeführt und eine Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung als dringend notwendig erachtet. Die Mitglieder der Kommission setzen sich erfolgreich dafür ein. Die Bedeutung guter Wohnverhältnisse für die bäuerlichen Familien wird zunehmend erkannt, sodass auch die Sanierung der Wohnhäuser zunimmt, was ebenfalls durch Kredite gefördert werden kann.

#### 6. Maschinenanschaffungen

Die Mechanisierung für das Berggebiet ist sehr kostenintensiv. Sie bringt jedoch grosse Arbeitserleichterungen, sodass der Wunsch nach einem zweckmässigen Maschineneinsatz berechtigt ist. Allerdings besteht auch die Gefahr einer Übermechanisierung, weshalb die Kommission bei der Bewilligung von Krediten starke Zurückhaltung übte. Da die bewilligten Darlehen nicht gross und die Rückzahlungsfristen kurz waren, konnte mit wenig Mitteln doch einer grösseren Anzahl von Betrieben die kostenintensiven Anschaffungen ermöglicht werden. Ausserdem wurde in der Regel nur der Erstkauf berücksichtigt, Folgekäufe sollen mit selbst erarbeiteten Mitteln möglich sein.

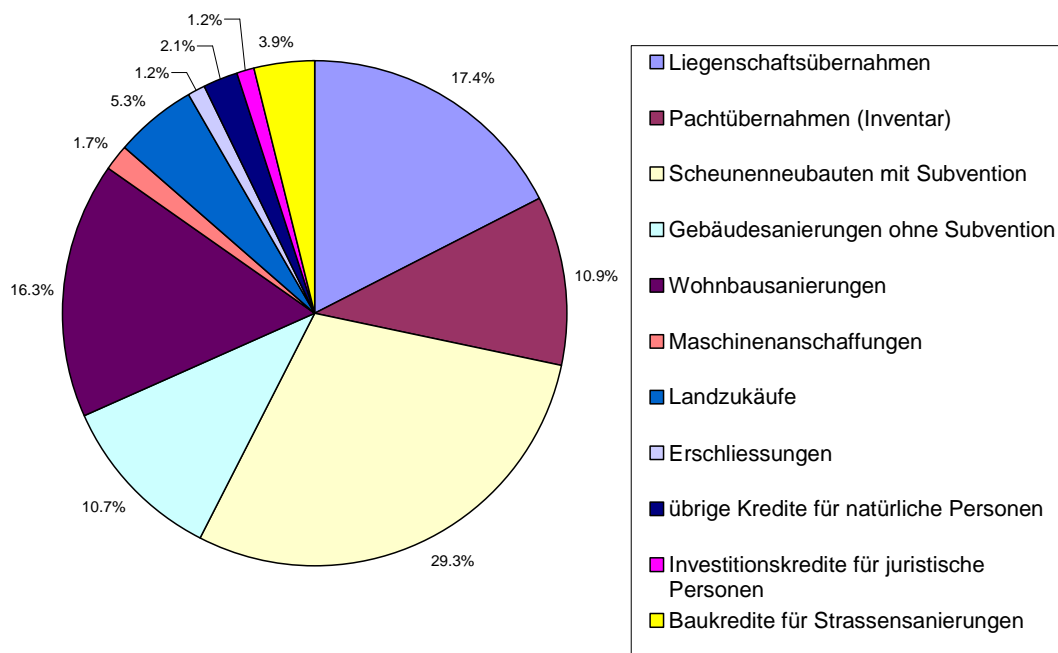
#### 7. Landzukäufe

Der Unterstützung von Landzukäufen stand das Bundesamt stets kritisch gegenüber, ganz im Gegensatz zur Meinung der Kreditkassenkommission. Der hohe Anteil an Pachtland (über 50%) und die hohen Kosten für Gebäudesanierungen, die beim Verlust von Pachtland problematisch werden konnten, waren für die Verantwortlichen Grund genug, um zusätzlichen Landerwerb nach Möglichkeit zu unterstützen. Zusätzliche Bedeutung erlangte dieses Anliegen nach dem Inkrafttreten des neuen Bodenrechtes mit dem neuen Selbstbewirtschaftervorrang. Leider wurde diese Möglichkeit mit der Revision von 1999 eliminiert. Das Anliegen schien der Landwirtschaftsdi rektion jedoch so wichtig, dass neue Wege gesucht wurden, um dieses Ziel auf anderem Weg zu erreichen.

#### 8. Erschliessungen und übrige Kredite

In der Gesamtrechnung spielen sie eine untergeordnete Rolle. Im Einzelfall sind sie allerdings oft sehr hilfreich. Bei hohem Kassabestand wurden an Flurgenossenschaften, die grössere Strassenprojekte verwirklichten, gerne Baukredite vergeben. Damit konnten die Genossenschaften Zinsen sparen, und die Kredite flossen nach ein bis zwei Jahren wieder zurück. Zudem konnten dank dem niedrigeren Kassabestand nicht selten neue Bundesmittel abgerufen werden.

### 2.3 Aufteilung der Investitionskredite nach Einsatzarten 1985 – 1994



Die Gesamtsumme der gewährten Investitionskredite in diesen 10 Jahren beträgt Fr. 43'854'000.--.



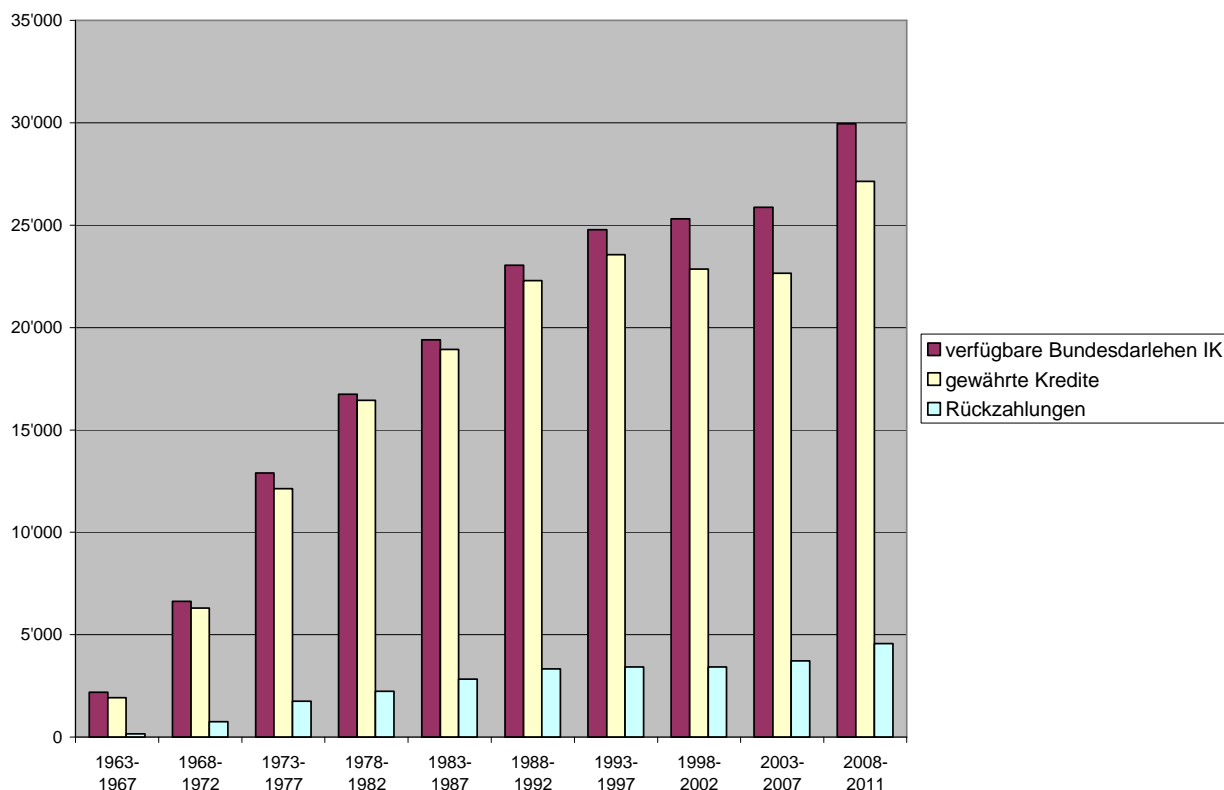
## 2.4 Umbau der Investitionskredite ab 1999 als Folge der neuen Agrarpolitik

Im Zuge der Neuorientierung der schweizerischen Agrarpolitik, welche die Landwirtschaft vermehrt unternehmerisch ausrichten sollte, gab es auch bei der Kreditkasse verschiedene Neuerungen. Basierte die bisherige Kreditgewährung vorwiegend auf der Restfinanzierung, wovon vor allem die schwächeren Betriebe profitierten, wurden in der neuen Ordnung vielfach fixe Pauschalbeträge festgesetzt. Das bedeutet, dass vermehrt auch gut wirtschaftende Betriebe in den Genuss dieser Hilfen kommen. Das hatte zur Folge, dass die Kompetenzen und damit auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Kreditkassenkommission kleiner wurden.

Erstaunlich ausführlich wurden in der Verordnung und den dazu gehörenden Weisungen und Erläuterungen bestimmt, wofür es Kredite gibt und wie hoch diese sein müssen.

Um die Strukturentwicklung nicht zu bremsen, wurden die Voraussetzungen für eine Kreditgewährung erhöht. So wird eine Minimalgrösse der Betriebe, berechnet durch den Bedarf an Standardarbeitskräften (SAK), sowie eine berufliche Grundausbildung verlangt. Auflagen, die am Anfang verschiedentlich zu Problemen führten. Dazu kommen Höchstgrenzen für Einkommen und Vermögen der Betriebsleiter. Selbstverständlich müssen die Belastung für die Gesuchstellenden weiterhin tragbar sein und die zu leistenden Sicherheiten erbracht werden können. Gleichzeitig wurden die Grenzen, in welchen die Kantone ohne Bewilligung des Bundes entscheiden konnten, erhöht.

### Durchschnittliche Bundesmittel, Kredite und Rückzahlungen für Appenzell Ausserrhoden pro Jahr (in 1'000 Fr.)



## 2.5 Neue Instrumente und Massnahmen ab 1999

### Starthilfe

Je nach Betriebsgrösse werden unterschiedlich hohe, durch die Verordnung festgelegte Pauschalbeträge ausgerichtet, die allerdings nur bis zum Höchstalter von 35 Jahren gewährt werden können. Im Jahresbericht 2001 lesen wir: „Die Starthilfe ist an die Ausbildung geknüpft. Die Eintretensbedingungen wurden so gestaltet, dass die Darlehen auch dann beansprucht werden können, wenn Ersparnisse oder Vermögen bis zu einer halben Million Franken vorhanden sind. Damit werden auch die „Sparsamen“ und „betriebswirtschaftlich erfolgreichen Gesuchsteller“ nicht ausgeschlossen.“ Um die Verschuldung der Neustartenden schnell zu reduzieren, sind die Starthilfen mit kurzen Tilgungsfristen verbunden.

Wenn gleichzeitig zur Starthilfe auch noch Beiträge für bauliche Massnahmen kommen, können sich die Kredite zu sehr hohen Beträgen summieren. Das bedingt eine sehr gute Überwachung und Begleitung der Betriebe durch die Geschäftsführung.

Starthilfen sind auch für bäuerliche Selbsthilfeorganisationen vorgesehen.

### Bauliche Massnahmen

Das System der pauschalen Ansätze wird beibehalten und verfeinert. Die pauschalen Ansätze, je nach Grösse (GVE-Plätze, Kubikmeter, Quadratmeter) und Zone werden abgestuft.

Anfänglich wurden auch maximale Grössen für Wohnhäuser in der Landwirtschaftszone festgelegt, eine unzweckmässige Massnahme, die zum Glück wieder abgeschafft und richtigerweise in die Kompetenz der Baubewilligungsbehörde zurückgeführt wurde. Dafür hatten sich unter anderem appenzellische Politiker in Bern eingesetzt.

### Liegenschaftskäufe

Die neue Verordnung liess ein Fenster offen für den Erwerb ganzer landwirtschaftlicher Gewerbe nach langjähriger Pacht. In Einzelfällen wurde in Appenzell Ausserrhoden davon Gebrauch gemacht.

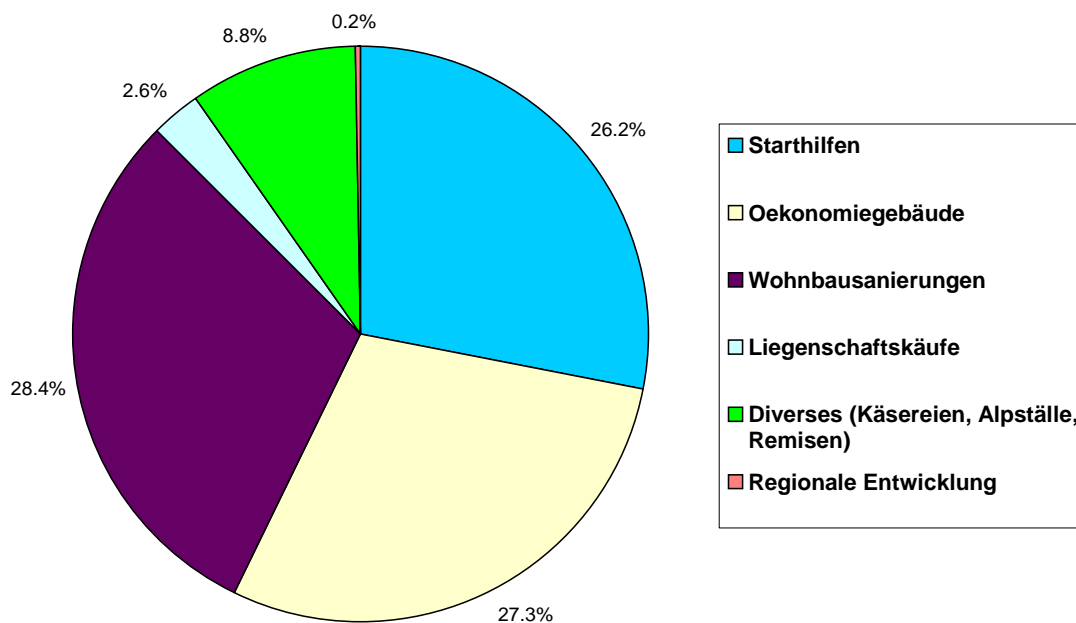
### Gewerbliche Kleinbetriebe

In den Genuss von Darlehen als Neuerung kamen auch gewerbliche Kleinbetriebe, sofern sie regionale landwirtschaftliche Produkte verarbeiten, lagern oder vermarkten. Diese Chancen wurden bisher vor allem für Milchverarbeitungsbetriebe genutzt. Der Zusammenbruch der „Swiss Dairy Food AG“ zeigte eindrücklich die Bedeutung der Milchverarbeitung im eigenen Kanton auf. Neu wird auch die Möglichkeit geboten, regionale Entwicklungsprojekte zu berücksichtigen.

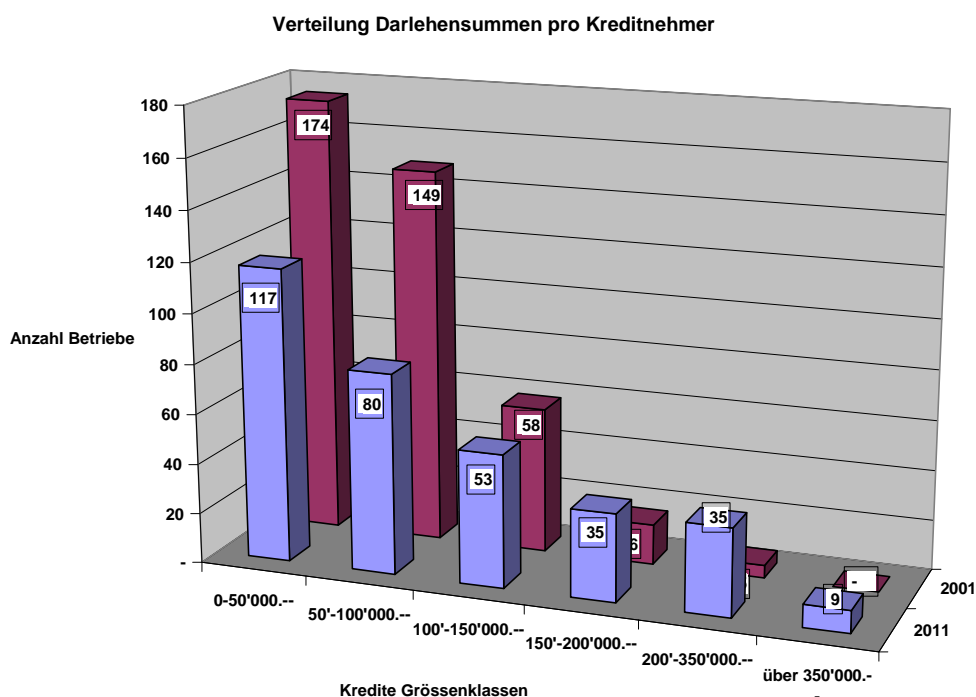
### Regionale Entwicklung

Ein neuer Weg eröffnete die Verordnung, indem für regionale Entwicklungsprojekte auch Investitionskredite eingesetzt werden können. In unserem Kanton profitierte das regionale Entwicklungsprojekt Urnäsch von dieser Möglichkeit.

## 2.6 Aufteilung der Investitionskredite nach Einsatzarten 2005 bis 2011



Die Starthilfe ersetzte mit der neuen Verordnung 1999 die Kredite für Liegenschaftsübernahmen. Die Darlehen für Landkäufe wurden aufgehoben (vergleiche Grafik Seite 13). Seit 2008 erhalten auch gewerbliche Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten, Investitionskredite. Im Rahmen der Projekte zur regionalen Entwicklung werden ebenfalls Kredite gewährt.



Als Folge des Strukturwandels und der pauschalen Ansätze in der Strukturverbesserungsverordnung steigen die Kreditsummen pro Betrieb.



## 2.7 Angaben zu den Betrieben der Darlehensnehmer

	<u>Durchschnitt 1995 - 1997</u>	<u>Durchschnitt 2009-2011</u>
Landwirtschaftliche Nutzfläche in ha	16.68	22.45
davon Pachtland	9.31	11.18
Rinder-Grossvieheinheiten (RiGVE)	21.90	28.41
Neuer Investitionskredit in Fr.	67'227	124'628
Laufzeit in Jahren	10.5	12.5
Total Investition in Fr.	329'198	466'569
Ertragswert in Fr.	240'367	389'999
Milchlieferrecht in kg	67'233	113'731



Verkaufsladen der Milchspezialitäten AG, Urnäsch

### 3 Agrarfonds

#### 3.1 Vorgeschichte

Der Umstand, dass in der Betriebshilfekasse kantonale Mittel vorhanden waren, die nicht gebraucht wurden und über welche der Kanton frei verfügen konnte, gab hin und wieder Anlass zu Diskussionen, wie dieses Geld für die appenzellische Landwirtschaft fruchtbar eingesetzt werden könnte. Durch die Vergrößerung der Liegenschaften wurde der Pachtlandanteil im Kanton immer grösser, was insbesondere dann, wenn bauliche Investitionen bestanden und gleichzeitig langfristige Pachtverträge nicht möglich waren, zu Unsicherheiten führte. Deshalb wurde über Jahre in der Kommission die Frage diskutiert, ob eine Möglichkeit bestünde, diese freien Mittel für den Kauf von kleinen Liegenschaften zur anschliessenden Arrondierung mit Nachbarliegenschaften einzusetzen. An der Sitzung vom 18. November 1971 wurde dazu ein Statutenentwurf für eine Immobiliengesellschaft oder eine Genossenschaft vorgelegt. Auch die Kantonalbank war bereit, zu diesem Zweck Mittel zur Verfügung zu stellen. Zur Ausführung kam dieser Vorschlag allerdings nicht. Die Schwierigkeiten, vor allem der Käuferwettbewerb mit nicht landwirtschaftlichen Kaufinteressenten, waren zu gross.

Im Protokoll vom 26. November 1987 taucht erstmals die Idee eines Agrarfonds auf. Frei verfügbare Mittel von gegen Fr. 600'000.-- könnten einen Grundstock bilden. Fehlende gesetzliche Grundlagen liessen in der Folge das Vorhaben wieder versanden.

#### 3.2 Der Agrarfonds als kantonales Finanzierungsinstrument

Diese Möglichkeit ergab sich ein Jahrzehnt später mit der Schaffung eines eigenen kantonalen Landwirtschaftsgesetzes im Jahr 1998. Als wichtiges Kernstück der kantonalen Agrarpolitik wurde ein kantonaler Agrarfonds eingerichtet.

Art. 13 lautet folgendermassen:

##### Agrarfonds

Der Kanton kann einen Agrarfonds einrichten. Dieser wird aus Mitteln gespeist, die im Rahmen der Betriebshilfe frei verfügbar oder vom Kantonsrat zusätzlich bewilligt werden.

Der Agrarfonds kann zinslose oder zinsverbilligte Darlehen zur Förderung landwirtschaftlicher Vorhaben bewilligen, für welche der Bund keine Mittel zur Verfügung stellt.

Ein Jahr später wurde der kantonale Agrarfonds als Finanzierungsinstrument zur Ergänzung der Investitionskredite geschaffen. Er soll dort zum Einsatz kommen, wo keine Strukturhilfen des Bundes beansprucht werden können. Zinsgünstige Darlehen sollen insbesondere für folgende Investitionen zur Verfügung gestellt werden:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken
- Starthilfen für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen
- Starthilfen für besonders innovative Projekte
- Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Erschliessungen

Als Grundlage dient eine kantonsrätliche Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, sowie das dazu gehörende Förderungskonzept. Die Verwaltung dieser Mittel wurde der bestehenden Kreditkassenkommission übertragen.

Eine Gewährung von Darlehen setzt voraus, dass mit der Massnahme die Existenzbasis verbessert wird, sie für den Betrieb tragbar ist und eine genügende Sicherheit geleistet werden kann. Bei Projekten zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird in der Regel eine Risikobeteiligung der Lieferanten vorausgesetzt. Ebenso dürfen damit keine Wettbewerbsverzerrungen zu bestehenden Gewerbebetrieben in der näheren Umgebung geschaffen werden.



Im Fokus standen zu Beginn besonders Darlehen für Land- und Liegenschaftskäufe, welche nicht mehr mit Investitionskrediten unterstützt werden durften. Der hohe Pachtlandanteil in unserem Kanton drängt dazu, den Anteil an Eigenland zu fördern. Dies umso mehr, als mit dem neuen Bodenrecht die Erwerbsmöglichkeiten für die Selbstbewirtschafter wesentlich gestiegen sind. Priorität haben Landkäufe in unmittelbarer Nähe der Betriebe. Im Normalfall sind die Darlehen zinspflichtig. Der Zins soll unter dem Satz für gut positionierte Hypotheken liegen. Als Folge der auf dem Kapitalmarkt herrschenden tiefen Zinsen schwankte er für Agrarfondsdarlehen zwischen 1,25% und 2,5%.

Starthilfen kamen dort zum Zug, wo der Uebernehmer die Altersgrenze von 35 Jahren überschritten hatte und deshalb die Starthilfe der Investitionskredite nicht mehr in Frage kam.

Der kantonale Agrarfonds entwickelte sich sehr schnell und bewies damit seine Notwendigkeit. Bereits nach 3 Jahren waren 24 Kredite mit insgesamt Fr. 1.5 Mio. bewilligt. Das Kantonsdarlehen von Fr. 500'000.-- war schnell aufgebraucht. Der Umstand, dass in diesen Jahren zeitweise die Rückzahlungen der Investitionskredite grösser waren als die Neuausleihungen führte mit den Neuzuteilungen des Bundes zu einem hohen Kassabestand bei den Investitionskrediten. Diese Bankguthaben ergaben nur sehr tiefe Zinsgutschriften (UBS 0.75%). Diese freien Mittel konnten nun zu den gleichen Konditionen vom Agrarfonds beansprucht werden. Weil die Zinsen für die Kreditnehmer höher waren als die Zinsen, welche der Agrarfonds an den Bund leisten musste, ergab sich eine positive Zinsmarge, mit welchem ein Zinsausgleichsfonds geöffnet wurde. Später wurden aus diesen Mitteln auch Zuweisungen an den bereits bestehenden Selbsthilfefonds getätigt. Selbstverständlich muss der Agrarfonds und damit in letzter Konsequenz der Kanton für die Sicherheit der vom Bund bezogenen Mittel garantieren.

Ende 2010 beliefen sich die gewährten Darlehen auf knapp Fr. 3 Mio. Dem Eigenkapital, bestehend aus den kantonalen Mitteln von Fr. 500'000.-- und der Zinsausgleichsreserve von Fr. 111'047.10, steht Fremdkapital von total Fr. 2'480'000.-- gegenüber. In den zehn Jahren seines Bestehens hat sich der Agrarfonds zu einer wertvollen Institution entwickelt, die sowohl auf vielen Bauernhöfen als auch bei einigen Milchverarbeitern eine wertvolle Hilfe bei der Anpassung an die Anforderungen der Betriebe an den zukünftigen Markt bieten kann. Er ergänzt die Bundesmassnahmen in verschiedener Hinsicht optimal und ermöglicht zudem ein Engagement in der nachgelagerten Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

## 4 Administration

### Kommission für Investitionskredite und Betriebshilfe

Sie besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrat gewählt. Die Zusammensetzung ist bewusst fachlich orientiert und regional breit abgestützt. Auf eine Bemerkung in einem Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission, in welcher die Kommission als zu landwirtschaftslastig bezeichnet wurde, antwortete die Kommission, dass die Kreditvergabe keine politische Dimension enthalte und deshalb eine andere Zusammensetzung mit nicht landwirtschaftlichen Fachleuten kaum dienlich wäre. Die Verantwortung würde sich dadurch noch vermehrt auf die fachlichen Kräfte konzentrieren. Die Tatsache, dass die meisten Banken auf die Finanzierungspläne der Landwirtschaftlichen Kreditkasse abstellen, weist in dieselbe Richtung. Auch ist bekannt, dass die Kreditgesuche der Wirtschaft bei den meisten Banken ausschliesslich von Branchenkennern behandelt werden.

Zurzeit besteht die Kommission aus der Präsidentin, zwei weiteren Frauen und vier Männern, von welchen ein Vertreter stets aus dem Banken- oder Treuhandbereich kommt.

### Geschäftsführung

Sämtliche Arbeiten, welche mit dem Geldverkehr zusammenhingen, also Kreditauszahlungen, die Rückzahlungskontrolle sowie die Einholung der Sicherheiten, waren von Beginn an der Appenzell Ausserrhodischen Kantonalbank übertragen, welche diesen Auftrag kostengünstig übernahm. Die übrige Geschäftsführung erfolgte von 1963 bis 1979 ausserhalb des Landwirtschaftssekretariates im Nebenamt. Mit der Überprüfung der Kreditgesuche auf Zweckmässigkeit und Tragbarkeit sorgte die Kreditkasse schon zu Beginn dafür, dass die Kredite zu wirklichen Hilfen für die Betriebe wurden und die Sicherheiten gegen Verluste ausreichend waren. Da der Gesuchseingang stets zunahm, musste im Lauf der Jahre auch die Arbeitskapazität erweitert werden, wobei auch stets mehr Fachwissen gefragt war. Dank einer breit zusammengesetzten Kommission war auch viel örtliches Wissen vorhanden.

Nach dem Rücktritt des ersten Geschäftsführers wurde die Administration im Landwirtschaftssekretariat eingegliedert. Dadurch ergaben sich zusätzliche Synergien, da dort ohnehin grosse Kenntnisse über die Landwirtschaftsbetriebe sowie viel betriebswirtschaftliches Wissen vorhanden waren. Ein weiterer grosser Schritt in dieser Richtung erfolgte mit der Übernahme des Meliorationsamtes. Per 1. Juli 1991 wurde diese Aufgabe, die bisher vom Oberforstamt betreut war, vom Landwirtschaftssekretariat übernommen.

### Buchhaltungspflicht

In Verbindung mit den steigenden Kreditbedürfnissen stellte sich auch immer mehr die Frage nach einer Buchhaltungspflicht. Lange übte die Kommission in dieser Frage grosse Zurückhaltung aus. Ab 1988 wurde dann doch folgende Regelung beschlossen: Für Kredite von Fr. 75'000.- bis Fr. 100'000.- wird die Buchführung empfohlen, für Kredite über Fr. 100'000.- wird eine Buchführungspflicht beschlossen. Diese Resultate müssen der Geschäftsführung eingereicht werden, bei schlechten Ergebnissen wird der Geschäftsführer zusammen mit der Familie nach Verbesserungen suchen. Viele Einsender der Buchhaltung wünschen einen Kurzkomentar zu ihrem Buchhaltungsabschluss. Mit einer Ratingtabelle können die Buchhaltungsergebnisse über mehrere Jahre verglichen werden.

### Kassaführung

In den Jahren 1963–1974 verlangte die Kantonalbank als Entschädigung für den Verwaltungsaufwand Fr. 14'000.- pro Jahr. Für die folgenden neun Jahre erhöhte sich der Betrag auf Fr. 24'000.--. Ab 1984 sollte die Abgeltung Fr. 32'200.- betragen und zudem der Indexentwicklung angepasst werden. Das bedeutete eine Steigerung um 34%, weshalb die Geschäftsführung die Frage stellte, ob nicht auch die Leistungen der Kreditkasse zu Gunsten der Kantonalbank entschädigt werden sollten.

Die Kantonalbank profitiert durch folgende Tatsachen:

- Durch die Rechnungsführung erhält die Kantonalbank einen guten Einblick in die meisten landwirtschaftlichen Betriebe des Kantons.
- Die Verbindung Kreditkasse – Kantonalbank führt in vielen Fällen dazu, dass die übrigen Kapitalbedürfnisse an Fremdkapital bei der Kantonalbank abgedeckt werden.
- Bei Kreditvorlagen für grössere landwirtschaftliche Investitionen wird von der Kreditkasse in der Regel eine detaillierte Betriebsanalyse mit betriebswirtschaftlichen Berechnungen durchgeführt.

Andrerseits machte die Kantonalbank geltend, dass auch mit der geforderten Entschädigung ihre Selbstkosten bei weitem nicht gedeckt seien.

Als die Kantonalbank zehn Jahre später in Schieflage geriet, verlangte sie anstelle der zurzeit geltenden Fr. 45'000.-- Jahresentschädigung eine solche von mindestens Fr.110'000.--. Unter diesen Voraussetzungen prüfte die Kreditkasse die Möglichkeit, diese Aufgabe selber zu übernehmen. Zu diesem Zeitpunkt war auf dem Landwirtschaftsamt (früher Landwirtschaftssekretariat) die Einführung der EDV im Gang. Es zeigten sich zwangsläufig grosse Synergien, insbesondere mit Meliorationsprojekten, sodass mit einem guten EDV-Programm der zusätzliche Arbeitsanfall minimal ausfallen sollte. Deshalb wurde beschlossen, dass die Rechnungsführung am 1. Januar 1995 vom Landwirtschaftsamt übernommen werde.

Diese Übernahme hat einwandfrei funktioniert und sich in der Folge sehr bewährt. Zusätzliche Vorteile ergeben sich, als ab dem Jahr 2003 die Rückzahlungen der Kredite in den meisten Fällen durch die Verrechnung mit den Direktzahlungen erfolgen konnten. Mahnungen wurden dadurch praktisch überflüssig.

#### Finanzbedarf

Dieses Thema taucht in jedem Sitzungsprotokoll auf. Die Zeiten mit grossem Kassabestand waren sehr selten, sozusagen immer überstiegen die bewilligten Kredite die vorhandenen Mittel bei weitem. Dank dem Umstand, dass viele Kreditzusagen für Bauvorhaben galten, wurden die Mittel tranchenweise und erst nach einiger Zeit abgerufen. Das führte dazu, dass mit den eingehenden Tilgungsraten die Kreditbedürfnisse in der Regel gedeckt werden konnten. Sollte das Geld trotzdem nicht reichen, stand ein Überbrückungskredit der Kantonalbank zur Verfügung. Die Zinsen für diese Gelder belasteten dann allerdings die Verwaltungsrechnung. Der ungebrochene Bedarf nach Investitionskrediten bewies, dass die Kreditkasse eine grosse Hilfe für die Landwirtschaft darstellt. Im ersten Bundesgesetz waren diese Bundesmittel auf 12 Jahre beschränkt, später aber immer wieder verlängert und aufgestockt worden.

Schon im Jahr 1965 erhielt der Kanton nicht die Hälfte der Mittel, für welche er nachgesucht hatte. Es heisst in einem Protokoll, dass der Finanzbedarf der Kantone doppelt so gross sei, wie die Mittel, die der Bund für die ersten sechs Jahre zur Verfügung stellt. Auch wird das Bedauern darüber ausgedrückt, dass für diese Zeit keine festen Kontingente ausgeschieden wurden. So seien diejenigen Kantone begünstigt, welche anfänglich einen grossen Bedarf angemeldet haben. Wer in den Ansprüchen Zurückhaltung übte, sei benachteiligt. Ausserrhoden gehörte eindeutig dazu. Später hat die Sektion für Agrarkredit einen Verteilschlüssel für die einzelnen Kantone publiziert. Unser Kanton stand lange Zeit mit ca. Fr. 2.5 Mio. im Rückstand. Mit Sonderkrediten und nicht ausgeschöpften Mitteln anderer Kantone wurde dieser Rückstand mit der Zeit etwas kleiner. Die neuen Bundesgelder konnten jedoch nur abgerufen werden, wenn der Kassabestand unter Fr. 200'000.- lag, was bei der grossen Differenz zwischen bewilligten und ausbezahlen Krediten oft zu Schwierigkeiten führte. Diese Probleme bestanden auch andernorts, sodass das Bundesamt 1986 die Summe der eingegangenen, aber noch nicht ausbezahlen Zusicherungen plafonierte, für unseren Kanton lag die Grenze bei Fr.1.5 Mio. Damit dieser Überhang nicht ausufern sollte, beschloss die Kommission 1984 eine Befristung der Zusagen. Wenn das Geld nicht innerhalb eines Jahres bezogen wird, verfällt der Kredit. Zusätzlich wurde versucht, mit einer besseren Staffelung der Rückzahlungstermine einen etwas gleichmässigeren Finanzverlauf zu erreichen.

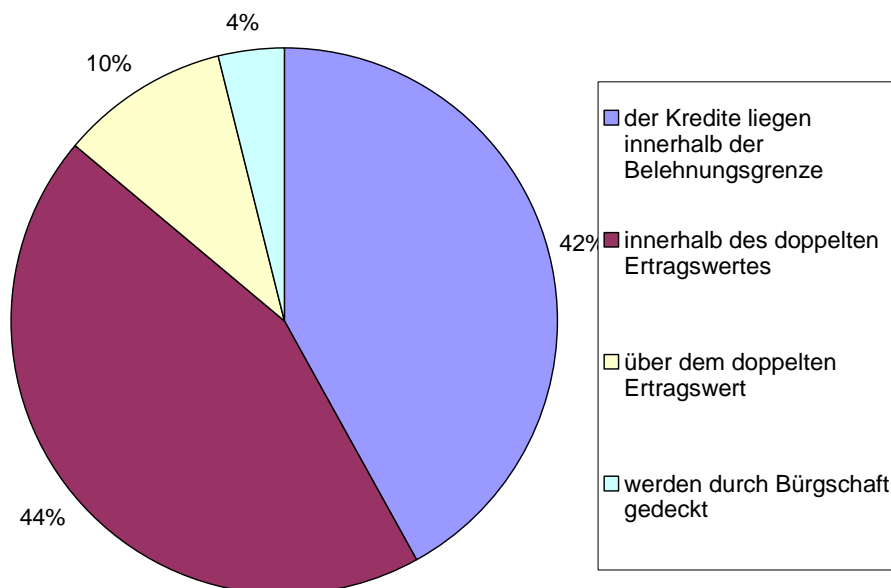
In zwei Fällen, als es besonders eng wurde, griff die Kommission zu ausserordentlichen Massnahmen. So wurden im Jahr 1983 die Tilgungsleistungen generell um 10% erhöht, unter Zusicherung, dass allfällige Härtefälle genauer angeschaut werden sollen. Im Oktober 1989 lag der Kassabestand bei minus 400'000 Franken bei noch nicht ausbezahlten, bewilligten Krediten von 1,3 Mio. Eine freiwillige Rückzahlungsaktion und Zusagen für erhöhte Tilgungsraten zeigten einen erfreulichen Erfolg. Infolge der grösseren Summe der Investitionsdarlehen stiegen auch die jährlichen Rückzahlungen, sodass zusammen mit den neu vom Bund zugeteilten Mitteln die Engpässe der früheren Jahre weitgehend verschwanden.

### Sicherheit

Die notwendigen Mittel für die Investitionskredite werden bis heute ausschliesslich vom Bund zur Verfügung gestellt. Der Kanton bezahlt die Kosten der Administration und ist allein für allfällige Verluste haftbar. Die sorgfältige und umfassende Prüfung der Gesuche trägt sicher dazu bei, dass bis heute noch keine Verluste entstanden sind. Die Zahlungsmoral bei den Kreditnehmern war über die ganze Zeit sehr gut. Mahnungen mussten wenige versandt werden. In den letzten Jahren wurde nahezu überall erreicht, dass die Schuldentilgung über die Direktzahlungsverrechnung erfolgt. Damit werden Mahnungen ohnehin überflüssig.

Die Ermächtigung der Kreditkasse, Grundpfandsicherheiten auch über die Belehnungsgrenze hinaus errichten zu dürfen, half in der Regel, die notwendige Sicherheit für die Kredite zu gewährleisten. Fehlte diese Möglichkeit, mussten meistens Bürgschaften diese Lücken ausfüllen.

Im Jahresbericht 2001 finden wir eine aufschlussreiche Darstellung über die Sicherheit der gewährten Darlehen:



Um die Sicherheitsgarantie des Kantons gegenüber der Öffentlichkeit auszuweisen, muss seit einigen Jahren die gesamte Kreditsumme von ca. Fr. 31 Mio. als Eventualverpflichtung in der Staatsrechnung aufgeführt werden.

## 5 Schlussbemerkungen

Betriebshilfe, Investitionskredite und Agrarfonds haben sich als wertvolle Instrumente bei der Bewältigung der grossen Veränderungen in der Landwirtschaft der letzten fünfzig Jahre erwiesen. Der Umstand, dass die Kreditkasse bisher nie einen Verlust erleiden musste, stellt der verantwortlichen Behörde, aber ganz besonders der Zahlungsmoral der Bäuerinnen und Bauern ein gutes Zeugnis aus.

Die angekündigten Veränderungen, insbesondere bei den Direktzahlungen, werden wieder eine grosse Beweglichkeit auf den Landwirtschaftsbetrieben erfordern. Gleichzeitig werden auch die Strukturveränderungen weitergehen. Dazu ist Nachhaltigkeit gefordert. Nachhaltigkeit ist nicht nur im Betrieb und in der Natur von grosser Bedeutung, sondern ebenso auch in den Familien. Passend dazu einige Gedanken aus dem Jahresbericht 2002: *„Aber was ist letztlich nachhaltig? Ein guter Zusammenhalt innerhalb der Familie ist oft mehr wert als eine imponierende Betriebsgrösse. Wo die Menschlichkeit neben der Wirtschaftlichkeit noch Platz hat, da sind erfahrungsgemäss doch die nachhaltigsten Voraussetzungen vorhanden. Oft sind es die einfachen Strukturen und Familien, die eine unglaubliche Überlebenskraft an den Tag legen.“*

Die Unterstützung durch Betriebshilfe, Investitionskredite und Agrarfonds konnte ohne Zweifel auch in diesem Bereich hilfreich mitwirken. Es ist zu wünschen, dass diese wertvolle Hilfe auch in Zukunft weitergeführt werden kann.

### 5.1 Präsidenten / Geschäftsführer

#### Präsidenten

Regierungsrat Jakob Stricker, Stein	1962 – 1965
Regierungsrat Hans Koller, Teufen	1965 – 1974
Regierungsrat Robert Höhener, Bühler	1974 – 1979
Regierungsrat Alfred Stricker, Stein	1979 – 1994
Regierungsrat Ernst Graf, Heiden	1994 – 1998
Regierungsrat Hans Diem, Herisau	1998 – 2005
Regierungsrätin Marianne Koller-Bohl, Teufen	ab 2005

#### Geschäftsführer

Johannes Hagger, Bühler	1962 – 1979 ab 1948 Sekretär der kant. Bauernhilfskasse
Alfred Ernst, Ing. agr. Herisau	1979 – 1982
Anton Klee, Ing. agr. Zürich	1982 – 1984
Daniel Berger, Ing. agr. Herisau	1985 – 2009
Jakob Scherrer, Ing. agr. Waldstatt	ab 2009

Appenzell Ausserrhoden  
Landwirtschaftliche Kreditkasse  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

[www.ar.ch/lwa](http://www.ar.ch/lwa)